

1. Ergänzungsvereinbarung

vom 1. Januar 2022

zum Arzneiversorgungsvertrag (Stand 1. März 2021)

zwischen

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK – Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes

(nachstehend **vdek** genannt)

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

(nachstehend **DAV** genannt, handelnd für:)

Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V.,
Bayerischer Apothekerverband e.V.,
Berliner Apotheker-Verein, Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.,
Apothekerverband Brandenburg e. V.
Bremer Apothekerverein e.V.,
Hamburger Apothekerverein e.V.,
Hessischer Apothekerverband e.V.,
Apothekerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
Landesapothekerverband Niedersachsen e.V.,
Apothekerverband Nordrhein e.V.,
Apothekerverband Rheinland-Pfalz e.V. - LAV,
Saarländischer Apothekerverband e.V.
Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
Sächsischer Apothekerverband e.V.,
Apothekerverband Schleswig-Holstein e.V.,
Thüringer Apothekerverband e.V.
Apothekerverband Westfalen-Lippe e.V.

Die Anlagen 1, 2 (Teil 3) und 4 des Arzneiversorgungsvertrages werden wie folgt geändert:

1) Anlage 1 - Pharmazeutische Leistungen

- a. Die Vereinbarung über eine „Gebühr für die Herstellung von Lösungen zur Befüllung von Schmerzpumpen außerhalb der Ladenöffnungszeiten“ wird zu Teil 1 der Anlage 1.
- b. Als Teil 2 wird folgende Regelung zur „Rekonstitution Risdiplam (Evryssi®)“ neu eingefügt:

Präambel

Die Fachinformation von Risdiplam (Evryssi®) schreibt die Rekonstitution des Fertigarzneimittels durch einen Angehörigen der Gesundheitsberufe vor der Abgabe an den Anwendenden vor. Der vdek und der DAV legen mit dieser Vereinbarung fest, zu welchen Bedingungen die Abrechnung dieser pharmazeutischen Leistung durch die Apotheke zulasten der Ersatzkassen erfolgen kann, wenn ein ordnungsgemäßes Arzneiverordnungsblatt oder eine vereinbarungsgemäße elektronische Verordnung über die TI vorliegt.

§ 1 Definition der Leistung

- (1) Die Apotheke stellt eine **anwendungsfertige Lösung** aus dem Fertigarzneimittel Evryssi® unter Berücksichtigung der Fachinformation her.
- (2) Die anwendungsfertige Lösung wird **bedarfsgerecht** unter Berücksichtigung der begrenzten Haltbarkeit des nach Absatz 1 gemäß Zulassung rekonstituierten Fertigarzneimittels für den Anwendenden zur Verfügung gestellt. Das betrifft insbesondere die Verordnung größerer Mengen (z.B. Quartalsbedarf), bei denen die Apotheke durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass die verordnete Menge Arzneimittel gemäß Dosierungsvorgaben der verordnenden Person innerhalb der Haltbarkeit vollständig eingenommen werden kann.
- (3) Die dazu benötigten Materialien und das erforderliche Lösungsmittel sind mit der Vergütung nach § 2 abgegolten.
- (4) Das abgabefertige Produkt muss mit einem Haltbarkeitsdatum gekennzeichnet werden.
- (5) Die Apotheke informiert Anwendende und ggf. Angehörige über den Umgang mit der anwendungsfertigen Lösung inkl. Hinweisen zur Lagerung.

§ 2 Abrechnung und Vergütung

Die Apotheke rechnet die Rekonstitution unter der Sonder-PZN 17716518 ab. Die Vergütung beträgt 22,00 Euro netto pro Flasche. Bei bedarfsgerechten Teillieferungen kann die Gesamtmenge bereits mit der ersten Versorgung abgerechnet werden. Die Abrechnungsbestimmungen für das Fertigarzneimittel bleiben davon unberührt.

§ 3 Kündigung

Teil 2 der Anlage 1 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

2) Anlage 2 Teil 3 wird bezüglich der Position „Verbandstoffe, Pflaster, Nahtmaterial“ wie folgt geändert:

Verbandstoffe, Pflaster, Nahtmaterial	Apothekeneinkaufspreis + 3 Prozent + 6 Euro pro Packung
---------------------------------------	---

- 3) Anlage 4 Ziffer III.** wird mit Wirkung für die unter Ziffer I.1. Satz 2 aufgeführten Krankenkassen wie folgt geändert (die Änderungen sind markiert):

III. Auswahl der Teststreifen

1. Die Apotheken sind berechtigt, namentlich verordnete Blutzuckerteststreifen gegen andere Blutzuckerteststreifen auszutauschen, sofern der verordnende Arzt nicht durch Ankreuzen des Autidem-Feldes oder einen anderen ausdrücklichen Hinweis den Austausch verbietet. Wenn ein Ausschluss durch den Arzt nach Satz 1 vorliegt, wird dies von der Apotheke mit dem Sonderkennzeichen 02567573 dokumentiert. Über diese Regelung wird der vdek die Ärzte nach Abstimmung mit dem DAV über die Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder und die Kassenärztliche Bundesvereinigung informieren.
2.
 - a) Die Apotheken sind verpflichtet, in der Zeit vom **1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022** 30 Prozent der verordneten Packungen á 50 Stück mit Ausnahme von Verordnungen:
 - bei denen der Arzt den Austausch ausgeschlossen hat und
 - die mit dem Sonderkennzeichen nach Ziffer III.1 gekennzeichnet sind und
 - die nicht zu den Teststreifen nach Anhang I gehörenmit Teststreifen, die in Anhang 1 (Spezial-Preisgruppe) aufgeführt sind, zu beliefern.
 - b) Die Apotheken sind verpflichtet, in der Zeit vom **1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022** 40 Prozent der verordneten Packungen á 50 Stück mit Ausnahme von Verordnungen:
 - bei denen der Arzt den Austausch ausgeschlossen hat und
 - die mit dem Sonderkennzeichen nach Ziffer III.1 gekennzeichnet sind und
 - die nicht zu den Teststreifen nach Anhang I oder II gehörenmit Teststreifen, die in Anhang II aufgeführt sind, zu beliefern.
 - c) Bei der Berechnung der Quoten wird der ganzzahlige Wert berücksichtigt, der sich aus der Division der Anzahl der Teststreifen pro Verordnungsblatt durch 50 ergibt.
3.
 - a) Erreicht die Apotheke in der Zeit vom **1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022** und danach jeweils alle sechs Monate die Quote nach Ziffer III.2 a) nicht, wird die entstandene Preisdifferenz in Höhe von 2,00 Euro je Packung á 50/51 Stück der Kasse mit der Abrechnung erstmals zum **30. Juni 2022**, im Folgenden alle sechs Monate erstattet. Ziffer III.2 c) gilt entsprechend.
 - b) Erreicht die Apotheke in der Zeit vom **1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022** und danach jeweils alle sechs Monate die Quote nach Ziffer III.2 b) nicht, wird die entstandene Preisdifferenz in Höhe von 2,95 Euro je Packung á 50/51 Stück der Kasse mit der Abrechnung erstmals zum **30. Juni 2022**, im Folgenden alle sechs Monate erstattet. Ziffer III.2 c) gilt entsprechend.
 - c) Die Quoten nach Ziffer III.2 gelten als erreicht, wenn die Apotheke **70 Prozent** der verordneten Packungen mit Teststreifen beliefert hat, die in Anhang I oder II aufgeführt sind und der Anteil von Teststreifen, die im Anhang I aufgeführt sind, mindestens **30 Prozent** der verordneten Packungen á 50 Stück beträgt. Die Ausnahmen nach Ziffer III.2 a) und b) gelten entsprechend.
 - d) Im Falle der Schließung der Apotheke oder des Inhaberwechsels erfolgt die Berechnung zum nächsten Monatsende. Nach Eröffnung einer Apotheke oder nach einem Inhaberwechsel wird die Quote erstmalig zu dem Stichtag im Sinne von Ziffer III.2 a) und b) berechnet, der mindestens sechs Monate nach dem Datum der Eröffnung oder des Inhaberwechsels liegt. Die erzielten Quoten werden monatlich in der Rechnung ausgewiesen. Weitere Beanstandungen oder Vertragsmaßnahmen wegen Nichterreichen der Quoten erfolgen nicht.
 - e) Die nach Ziffer III.2 festgelegten Quoten werden einvernehmlich an Veränderungen der Marktlage angepasst.

1. Ergänzungsvereinbarung vom 1. Januar 2022 zum Arzneiversorgungsvertrag (Stand 1. März 2021)

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderungen zu den Anlagen 1 und 2 (Teil 3) gelten aus Gründen der technischen Umsetzbarkeit erst ab dem 1. Februar 2022

Berlin, den *23.12.2021*



Verband der Ersatzkassen e.V.

Berlin, den 23.12.2021



Deutscher Apothekerverband e. V.

